
Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 5

Neu-Ulm, den 05. Februar

Jahrgang 2021

Inhalt	Seite
Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken	12
Stellenausschreibung	12
Stellenausschreibung	12

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich
3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis.neu-ulm.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Anlage 1 Die o.g. Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 23-5651.1-11/21

LABI NU S. 12/2021

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Dipl.-Ingenieur (FH) (m/w/d)

in Vollzeit, befristet bis zum 31.03.2023 für den Fachbereich 32 - Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.

Anlage 2 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

Az. 12

LABI NU S.12/2021

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Sachbearbeiter (m/w/d)
in der wirtschaftlichen Jugendhilfe**

in Teilzeit (75 %) für den Fachbereich 53 – Jugend und Familie.

Anlage 3 Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Az. 12

LABI NU S.12/2021

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Az.: 23-5651.1-11/21

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund von § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung, Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Halter von Geflügel im Landkreis Neu-Ulm bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorte des Geflügels unverzüglich ablegen
 - b) Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - c) nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d) betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,



- e) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - aa) in mehreren Ställen oder
 - bb) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb) im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f) eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g) der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe (z.B. Desinfektionswannen oder -matten) vorgehalten wird.
 - i) gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands nicht freigelassen werden dürfen.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Neu-Ulm verboten.
3. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Neu-Ulm.

II.

Die sofortige Vollziehung der in vorstehender Ziffer I. Nrn. 1 bis 3 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 30. April 2021.

Wichtige Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Neu-Ulm des Fachbereiches 23 - Gewerbe-, Gesundheits- und Veterinärrecht -, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm eingesehen werden.
- Auf die Vorgaben des § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Nach § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
- Es wird empfohlen, die tierseuchenrechtlich erforderliche Zulassung von Geflügelhändlern anhand der Vorlage der entsprechenden Zulassungsbescheide vor der Bestellung von Geflügel durch den Tierhalter zu überprüfen.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 der ViehVerkV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4a des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.
- Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr.1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch¹ **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Neu-Ulm, den 05. Februar 2021
Landratsamt Neu-Ulm



Langer
Oberregierungsrätin

¹ Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Dipl.-Ingenieur (FH) (m/w/d)

in Vollzeit, befristet bis zum 31.03.2023 für den Fachbereich 32 - Zentrale Grundstücks- und Gebäudewirtschaft.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- Projektentwicklung, Planung, Ausschreibung und Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie bauunterhaltenden Maßnahmen einschließlich der Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben mit ihren verwaltungsseitigen Abläufen
- Betreuung und Führung freiberuflich tätiger Ingenieure sowie die fachliche Betreuung der Liegenschaften des Landkreises Neu-Ulm
- Technische Prüfung und Genehmigung von Bauanträgen sowie die fachliche Beratung von Planer und Bauherren

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Dipl.-Ing. Bachelor) der Fachrichtung Architektur/Hochbau oder Bauingenieurwesen
- mehrjährige Berufserfahrung wünschenswert
- Fachkenntnisse in den Bereichen/Gesetzen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind wünschenswert
- MS-Office Kenntnisse
- Teamfähigkeit, Kreativität
- Eigeninitiative, selbstständiges Arbeiten
- Organisationsfähigkeit, Projektmanagement
- Führerschein Klasse B

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- derzeit - vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Stellenbewertung - eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe 11 TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- Homeoffice nach Absprache möglich
- eine teilbare Stelle
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie bis **spätestens 28.02.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Müller (Tel. 0731/7040-3200) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-1002) von der Personalverwaltung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Sachbearbeiter (m/w/d) in der wirtschaftlichen Jugendhilfe

in Teilzeit (75 %) für den Fachbereich 53 – Jugend und Familie.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

Sachbearbeitung im Bereich Vollzeitpflege, ambulante Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII :

- Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen für die Hilfestellung
- Vollumfängliche Bearbeitung der Hilfen (insb. Erstellung der erforderlichen Schreiben und Bescheide, Einnahmen- und Ausgabenüberwachung, Kostenerstattung zwischen Jugendhilfeträgern)
- Prüfung der Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Jugendhilfe
- finanzielle Abwicklung der Leistungen mit den Pflegeeltern und weiteren beteiligten Trägern und Leistungserbringern

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossenes Studium zum Dipl.-Verwaltungswirt (m/w/d) oder einen vergleichbaren Abschluss (z. B. Fachprüfung II)
- einschlägige Berufserfahrung und Fachkenntnisse im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe sind wünschenswert
- sichere Anwendung von EDV-Programmen
- Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Zuverlässigkeit
- Belastbarkeit und selbständiges Arbeiten

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- derzeit eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe 9c TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelungen durch Gleitzeit
- Homeoffice nach Absprache möglich
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie bis **spätestens 28.02.2021** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Frau Ohorn (Tel. 0731/7040-2500) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-1002) von der Personalverwaltung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!